

323 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (317 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird.

Im Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes wird angeordnet, daß Ansprüche auf Grund der im folgenden zitierten gesetzlichen Bestimmungen binnen drei Jahren geltend gemacht werden können. Mit Rücksicht darauf, daß das genannte Gesetz am 28. Mai 1947 im Bundesgesetzblatt publiziert wurde, liefen die drei Jahre bis 28. Mai 1950. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese lange Frist nicht genügt hat, um den gesamten Kreis der Berechtigten zu erfassen. Das Bundesministerium für Justiz hatte einen Gesetzentwurf vorbereitet, der die Aufrechterhaltung der Rechte als persönliche Forderungsrechte vorsah. Der Justizausschuß behandelte diese Regierungsvorlage (95 der Beilagen) am 21. März 1950, kam jedoch zur Überzeugung, daß eine Verlängerung der Fristen

der §§ 7 und 11 und damit auch der Fristen der auf § 11 verweisenden §§ 12 und 13 sowie des auf § 13 verweisenden § 18 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 empfehlenswerter sei. Der Nationalrat beschloß am 29. März 1950 gemäß dem Antrag des Justizausschusses (108 der Beilagen) diese Verlängerung der Fristen um ein Jahr (BGBl. Nr. 100/1950).

Inzwischen hat man sich im Bundesministerium für Justiz mit einer gesetzlichen Regelung des Anerbenrechtes, wie es in einigen Bundesländern gehandhabt wird, befaßt. Die Beratungen über diese Materie sind im Gange. Es erweist sich deshalb als zweckmäßig, die Fristen des Gesetzes vom 21. März 1947 um ein weiteres Jahr, das ist bis 28. Mai 1952, zu verlängern.

Der Justizausschuß hat sich mit der diesbezüglichen Regierungsvorlage (317 der Beilagen) in seiner Sitzung vom 28. Februar 1951 befaßt und sie einstimmig gutgeheißen. Er stellt den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Februar 1951.

Dr. Neugebauer,
Berichterstatler.

Dr. Nemeccz,
Obmann.